

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (75)390

Vol. 1975/0153

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(75) 390-D endg.

Brüssel, den 23. Juli 1975

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ÜBER DIE SCHULISCHE BETREUUNG DER KINDER VON WANDERARBEITNEHMERN

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Aufzeichnung über die schulische Betreuung der Wanderarbeitnehmerkinder

1. In den sieben Aufnahmeländern der Gemeinschaft beträgt die Zahl der eine Schule besuchenden Wanderarbeitnehmerkinder (für die Schuljahre 1972/73 bis 1974/75, je nach Fall):

(x 1.000)	<u>Deutsch-</u> <u>land</u>	<u>Frank-</u> <u>reich</u>	<u>Vereinigtes</u> <u>Königreich</u>	<u>Belgien</u>	<u>Nieder-</u> <u>lande</u>	<u>Luxem-</u> <u>burg</u>	<u>Däne-</u> <u>mark</u>	<u>Insge-</u> <u>samt</u>
Vorschul-								
stufe	2,7	183,3		32,6		2,2		220,8
Stufe I	149,1	369,8	(45) *	95,8	11,4	7,7	1,5	(680,3)
Stufe II	111,5	156,0	(45) **	68,8	(4,3)	2,9	1,5	(390,-)
								1.291,1

Die Zahl der 1973 beschäftigten Wanderarbeitnehmer belief sich für die Gemeinschaft insgesamt auf 6.244.000 und für die sieben Aufnahmeländer jeweils auf:

(x 1.000)							
	2.345,1	1.770,0	1.665,0	220,0	122,1	40,0	35,5

2. Unter den Schwierigkeiten, mit denen sich die Wanderarbeitnehmerkinder auseinanderzusetzen haben, ist die Sprache des Aufnahmelandes das am schwierigsten zu überwindende Hindernis.

Wegen ihres sprachlichen Handikaps können sehr viele Kinder keinen normalen Lernerfolg aus dem Schulbesuch erwarten. Für diejenigen, die in ihrem Heimatland bereits die Schule besucht haben, ist es sehr schwierig, sich in Klassen ihrer Schulstufe und ihres Alters einzugliedern.

* Bei den Zahlen in Klammern handelt es sich um Schätzungen.

** Diese Zahlen erfassen weder "Commonwealth citizens" noch Staatsangehörige der Republik Irland.

.../...

Die sprachliche Anpassung und die fehlende Übereinstimmung zwischen den Schulprogrammen lassen sie ein oder mehrere Jahre verlieren. Die Folge davon ist, daß die Wanderarbeitnehmerkinder praktisch von der höheren Stufe der Sekundarschulbildung ausgeschaltet und sind und daß ihnen sogar die Lehre und der Berufsschulunterricht kaum zugänglich sind.

Der psychologische Schock, den die Kinder bei ihrer Übernahme in ein unbekanntes, gleichgültiges oder feindseliges Milieu erleiden, das häufig das erworbene Wissen der kleinen Ausländer nicht aufzuwerten vermag, darf nicht unterschätzt werden.

Das Fernbleiben von der Schule oder die Weigerung, zur Schule zu gehen, sind "Plagen", die je nach den Gebieten oder Aufnahmeländern und auch je nach Herkunft der Wanderarbeitnehmer in unterschiedlichem Umfang grassieren.

Die Eltern der Gastarbeiterkinder entstammen im allgemeinen einem verhältnismäßig niedrigen sozio-kulturellen Milieu und kennen die Sprache und das Schulsystem des Aufnahmelandes sehr schlecht. Es ist deshalb für sie schwierig, ihre Kinder zu lenken und ihnen zu helfen. Daraus ergibt sich ein schlechtes erzieherisches Klima, dessen negative Auswirkungen durch für das Lernen wenig günstige Wohnverhältnisse noch verstärkt werden.

Eine 1974 vom Saarbrücker Institut für Sozialforschung und Sozialwissenschaft durchgeführte Erhebung läßt erkennen, daß sich die italienischen Kinder im Gebiet von Saarbrücken, die die Schule verlassen haben, wie folgt verteilen:

15,7 % haben die Schule vor dem 7. Schuljahr (Grund- und Hauptschule) verlassen

12,7 % am Ende des 7. Jahres

19,7 % am Ende des 8. Jahres

46,1 % am Ende des 9. Jahres (Abschluß der Hauptschule)

0,6 % hatten die Realschule besucht

2,1 % hatten ein Gymnasium besucht (alle aus Familien, die sich in das Aufnahmemilieu eingegliedert haben)

1,5 % hatten Spezialschulen besucht

1,6 % hatten andere Formen des Schulwesens in Anspruch genommen.

47 % der Kinder haben also nicht die normale Stufe des Abschlusses der Pflichtschulzeit erreicht. Hierzu sei gesagt, daß sich 25 % der deutschen Kinder in der gleichen Lage befinden.

.../...

3. Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften hat in seiner Entscheidung vom 21.1.1974 (*) über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm für den Zeitraum 1974-1976 der Durchführung eines Aktionsprogramms zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das unter anderem die Bildungs- und Unterrichtsprobleme der Kinder von Wanderarbeitnehmern betrifft, einen Platz unter den vorrangigen Maßnahmen eingeräumt.

Ferner haben die im Rat am 6.6.1974 zusammengetretenen Bildungsminister (**) unter den vorrangigen Maßnahmen für eine Zusammenarbeit im Bildungsbereich bessere Möglichkeiten der Bildung und beruflichen Ausbildung der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und von Nichtmitgliedsländern sowie ihrer Kinder berücksichtigt.

Die Kommission hat in ihrem am 18.12.1974 gebilligten Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien (***) eine Reihe von Maßnahmen im Bildungsbereich vorgeschlagen, von denen zwei von entscheidender Bedeutung sind:

- a) besondere pädagogische Bestimmungen, die unerlässlich sind, um den Wanderarbeitnehmerkindern bei der Eingliederung in das schulische und gesellschaftliche Milieu des Aufnahmelandes zu helfen;
- b) einen Platz im normalen Schulprogramm für die Sprache und Kultur des Herkunftslandes des Gastarbeiterkindes.

Die beiliegende Richtlinie zielt darauf ab, die Mitgliedstaaten zu veranlassen, solche Maßnahmen zu treffen, durch die den Kindern von Wanderarbeitnehmern gleiche Chancen wie den einheimischen Kindern geboten werden.

(*) ABl. C 13/1 vom 12.2.1974

(**) ABl. C 98/2 vom 20.8.1974

(***) KOM(74) 2250

4. Die erste von der Kommission vorgeschlagene Maßnahme ist daher die allgemeine Einführung eines Aufnahmesystems für die Kinder von Wanderarbeitnehmern.

Ziel der Aufnahmeklasse ist es, das Wanderarbeitnehmerkind in der Sprache des Gastlandes zu unterweisen, um ihm bei der Eingliederung in das Aufnahmemilieu zu helfen und es zu befähigen, so rasch wie möglich dem für die einheimischen Kinder seines Alters vermittelten Unterricht zu folgen.

In Dänemark und in der Bundesrepublik Deutschland sind die Aufnahmeklassen allgemein verbreitet. In Frankreich, in den Niederlanden und in Luxemburg werden sie zur Zeit eingeführt. Schlüssige Experimente wurden in Belgien durchgeführt, und im Vereinigten Königreich werden zur Zeit Versuche zugunsten der Zuwanderer aus dem Commonwealth unternommen, die die englische Sprache nicht oder unzureichend kennen.

5. Die zweite von der Kommission vorgeschlagene Maßnahme betrifft die Unterweisung in der Muttersprache und in der Kultur des Heimatlandes.

Seit mehreren Jahren haben Forscher und Pädagogen zahlreicher Länder hervorgehoben, daß es für die Wanderarbeitnehmerkinder von größter Bedeutung ist, den praktischen Gebrauch ihrer Muttersprache zu pflegen und den Kontakt zur Kultur ihres Heimatlandes zu wahren.

Es wird heute anerkannt, daß die Muttersprache und die kulturellen Traditionen des Heimatlandes eine entscheidende Rolle im Erziehungsprozeß spielen: Konzeptualisierung, Erlernen einer anderen Sprache, Persönlichkeitsbildung, familiäre Beziehungen. Der Muttersprache und der Kultur des Heimatlandes kommt daher mit vollem Recht ein Platz in der Erziehung der Wanderarbeitnehmerkinder zu. Die Kenntnis ihrer Muttersprache ist selbstverständlich unerlässlich für die Kinder, die sich wieder in das Schulsystem ihres Heimatlandes einzugliedern haben, oder für die Jugendlichen, die nach erhaltener Ausbildung im Ausland in ihrem Herkunftsland einen Arbeitsplatz suchen.

In der Vergangenheit wurde diese Art von Unterricht völlig außerhalb der Schulzeit erteilt. Es bedurfte einer sehr starken Motivierung sowohl des Kindes als auch seiner Eltern, um wirklich brauchbare Ergebnisse zu erzielen. Es hat sich ganz eindeutig gezeigt, daß ein ausschließlich außerhalb der Schule liegendes System die Ursache für die schulische Überlastung war. Ein

.../...

zu geringer Prozentsatz an Kindern meldet sich hierfür tatsächlich, und ihre Leistungen in den Kursen sind sehr unregelmäßig, so daß also die Ergebnisse eindeutig unzureichend sind.

Pädagogen, Psychologen und Sprachler verlangen heute, daß die Unterweisung in der Muttersprache und in der Kultur des Heimatlandes im Rahmen des normalen Schulprogramms erfolgt. Solange die vorzeitige Unterweisung in einer Fremdsprache in den Grundschulen nicht allgemein eingeführt wird, wird es schwierig sein, 4 bis 5 Stunden im Stundenplan zu finden, ohne andere Unterrichtsfächer zu benachteiligen. Im Oberschulunterricht kann die Muttersprache des Wanderarbeitnehmerkindes als Pflichtfremdsprache anerkannt werden, ohne daß die Schulprogramme und Stundenpläne gestört werden.

In der Bundesrepublik Deutschland und in Dänemark wird die Muttersprache der Wanderarbeitnehmerkinder auf der Grundschul- und der Oberschulstufe gelehrt. Die Niederlande planen die Einführung eines ähnlichen Systems. In Frankreich wird grundsätzlich anerkannt, daß die Unterweisung in der Muttersprache notwendig ist.

6. Die Aufnahmeklassen erfordern Lehrkräfte, die darauf vorbereitet sind, die Gastarbeiterkinder zu übernehmen. In den meisten Fällen muß die Unterweisung in der Muttersprache und in der Kultur des Herkunftslandes ausländischen Lehrkräften anvertraut werden. Gegenwärtig verfügen die Mitgliedstaaten nicht über eine ausreichende Zahl qualifizierter Lehrer, um die zahlreichen von den Wanderarbeitnehmern gesprochenen Sprachen in ihren Unterrichtsplan aufzunehmen. Es ist außerdem außerordentlich wichtig, daß Lehrkräfte mit der gleichen Sprache und der gleichen Kultur wie die Wanderarbeitnehmer Kontakte zwischen der Schule und den Familien herstellen und pflegen.
7. Entsprechend dem Beschluß des Rates der Minister für soziale Angelegenheiten vom 27. Juni 1974 kann sich der Europäische Sozialfonds an zusätzlichen Ausgaben beteiligen, die durch an die Kinder von ausländischen Arbeitnehmern angepaßte Bildungskurse entstehen. Der Sozialfonds kann sich auch an Maßnahmen beteiligen, die die Ausbildung und Fortbildung von Sozialbetreuern und mit der Erziehung von Wanderarbeitnehmerkindern beauftragten Lehrkräften erleichtern sollen. Hierbei übernimmt der Sozialfonds die Hälfte der Kosten für die von öffentlichen oder privaten Stellen durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der in den geltenden Verordnungen festgelegten Bedingungen und Grenzen.

.../...

8. Außerdem wird die Kommission Studien und Forschungsarbeiten fördern, die Aufschluß über die Probleme im Zusammenhang mit der Erziehung von Wanderarbeitnehmerkindern geben. Sie wird soweit möglich, die im Bereich der Erziehung der Gastarbeiterkinder und im Bereich der Ausbildung von Fachlehrkräften durchgeführten Modellvorhaben unterstützen.

Die Kommission wird regelmäßig Begegnungen zwischen Ausbildern und Sachverständigen organisieren, um ihnen die Möglichkeit zu einem Gedankenaustausch und einer aktiven Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Methoden und der Anwendung von Lehr- und Lernmaterial für die Kinder von Wanderarbeitnehmern zu geben. Das Statistische Amt der Gemeinschaften arbeitet zur Zeit an Schulstatistiken über die Zahl der ausländischen Schüler nach ihrer Staatsangehörigkeit und der Bildungsstufe.

9. Die Überlegungen zugunsten der in Aussicht genommenen Maßnahmen gelten für alle Wanderarbeitnehmerkinder, ungeachtet ihres Herkunftslandes. Der Richtlinienentwurf erstreckt sich daher auf die Kinder aller ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, in dem ihre Eltern oder ihr Vormund eine berufliche Tätigkeit oder eine Beschäftigung ausüben.

BEGRÜNDUNG

1. In seiner EntschlieÙung vom 21.1.1974 (*) über ein soziales Aktionsprogramm hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Kommission aufgefordert, ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer zu erstellen. Anhand dieses Programms sollen vor allem die Bedingungen für die Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verbessert, die sozialen Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten, die für die Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Bildung und Ausbildung der Kinder von Wanderarbeitnehmern unerlässlich sind, ausgebaut und die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer der Gemeinschaft und der Arbeitnehmer aus Drittländern sowie ihrer Familienangehörigen hinsichtlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen verwirklicht werden. Außerdem gehört es zu den Aufgaben der Gemeinschaft, die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Angehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates abzubauen.
2. Die Kommission hat dem Rat am 19.12.1974 ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien vorgelegt (KOM (74) 2250), das eine Reihe von Maßnahmen für die Ausbildung der Gastarbeiterkinder vorsieht, darunter: eine Erhöhung der Zahl der Aufnahmeklassen und Kurzlehrgänge in den Mitgliedstaaten, um den Kindern von Wanderarbeitnehmern zu helfen, sich an die neue Sprache und die neuen Lehrmethoden zu gewöhnen; die Einbeziehung von Stunden in den normalen Stundenplan, die den Kindern die Beibehaltung der Kultur ihres Herkunftslandes und ihrer Muttersprache ermöglichen; die Einstellung von Lehrern aus den Herkunftsländern sowie die angemessene Ausbildung der Lehrkräfte, die mit der Erziehung der Kinder von Wanderarbeitnehmern betraut sind.

(*) ABl. C 13/1 vom 12.2.1974

3. Die im Rat vereinigten Bildungsminister der Mitgliedstaaten haben am 6. Juni 1974 (*) die Meinung vertreten, daß Maßnahmen zugunsten der Ausbildung von Kindern von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besonderer Vorrang einzuräumen ist.
4. Die Erziehung der Kinder von Wanderarbeitnehmern bringt auf allen Ausbildungsstufen zahlreiche pädagogische, psychologische, sprachliche und administrative Probleme mit sich. Artikel 12 der Verordnung 1612/68 (**) sieht unter anderem vor, daß die Mitgliedstaaten Bemühungen fördern, durch die den Kindern von Wanderarbeitnehmern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilzunehmen. Bisher wurden jedoch noch nicht alle gewünschten Ergebnisse erreicht. Das Fehlen schulischer Strukturen, die den Unterricht für Kinder von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat gewährleisten, behindert wesentlich die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Niederlassungsfreiheit der Selbständigen.
5. Aus diesen Gründen scheint es notwendig und vordringlich, in der Gemeinschaft durch praktische Maßnahmen sicherzustellen, daß Gastarbeiterkinder aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern eine Ausbildung erhalten, die ihrer Lage angepaßt ist und durch die eine reale Chancengleichheit mit den Kindern des Gastlandes erreicht wird.
6. In Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, besondere Maßnahmen im pädagogischen Bereich zu treffen, um die Kinder von Wanderarbeitnehmern in das Schulsystem des jeweiligen Aufnahme-landes einzugliedern und gleichzeitig die kulturelle Identität dieser Kinder zu bewahren. Diese Maßnahmen sind vom Aufnahmeland zugunsten von Kindern zu ergreifen, die in dem Land wohnen, in dem ihre Eltern oder ihr Vormund beschäftigt sind.

(*) AB1. C 98/2 vom 20.8.1974

(**) AB1. L 257 vom 19.10.1968

Sowohl die im Rat vereinigten Minister für soziale Angelegenheiten wie auch die Bildungsminister haben anerkannt, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Bereich der Ausbildung und Berufsausbildung Angehörigen von Nichtmitgliedstaaten in gleicher Weise wie Angehörigen der Mitgliedstaaten zugute kommen müssen. Die in diesem Sinne geplanten und vorgeschlagenen Maßnahmen werden einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der sozialen Ziele der Gemeinschaft leisten.

7. Als erste Maßnahme wird in Artikel 2 vorgeschlagen, ein pädagogisches Aufnahmesystem zu schaffen. Die Kinder von Wanderarbeitnehmern, die die Sprache des Aufnahmelandes nicht oder kaum beherrschen, müssen an sprachlichen Förderkursen teilnehmen können, die ihnen helfen, sich möglichst schnell in ihr neues schulisches und gesellschaftliches Milieu einzugliedern. Es ist von grundsätzlicher Bedeutung, daß dieses Aufnahmesystem für alle Kinder von Wanderarbeitnehmern, die der allgemeinen Schulpflicht im Sinne der Gesetzgebung der Aufnahmeländer unterliegen, von ihrer Ankunft an funktioniert. In Mitgliedstaaten, in denen gesetzlich eine teilweise Schulpflicht (Teilzeitunterricht) für Jugendliche von 15 bis 18 Jahren, die nicht mehr am Vollzeitunterricht teilnehmen, vorgesehen ist, muß ein Aufnahmesystem für ausländische Jugendliche geschaffen werden, die ohne eine angemessene sprachliche Ausbildung nicht von den bestehenden Bildungs- und Berufsausbildungsstrukturen Gebrauch machen könnten.

Der Unterricht im Aufnahmeland wird allgemein in besonderen Aufnahmeklassen mit kleiner Teilnehmerzahl erfolgen. Andere Aufnahmesysteme sind möglich, wenn nur wenige Schüler zu betreuen sind oder wenn die Schüler bereits eine ausreichende Kenntnis der Sprache des Aufnahmelandes besitzen. Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Aufnahmesysteme, die sie verwirklichen wollen, auszuarbeiten und die Schülerhöchst- und Mindestzahl je Aufnahmeklasse festzusetzen. Der Unterricht muß die pädagogischen Erfordernisse, die sich hauptsächlich aus dem Alter der Kinder, aus dem Verwandtheitsgrad zwischen Muttersprache und Sprache des Herkunftslandes sowie aus der eventuellen sprachlichen Heterogenität in der Aufnahmeklasse ergeben, berücksichtigen.

8. Die geistige und seelische Entwicklung von Kindern, die in der Familie in einem anderen kulturellen Milieu als in der Schule leben, kann nicht ausschließlich in einem dieser beiden Bezugsrahmen vor sich gehen, da sonst ihr schulischer Erfolg in Frage gestellt und das Leben in der Familie von Spannun-

gen geprägt wäre. Es ist daher notwendig, bei der Ausbildung der Kinder von Wanderarbeitnehmern in Unterricht der Sprache und der Kultur des Herkunftslandes Raum zu geben (Artikel 3). Dies wurde auch in einer EntschlieÙung der 9. Tagung der Ständigen Konferenz der europäischen Bildungsminister (Stockholm, 9. bis 12. Juni 1975) betont. Im übrigen ist die Kenntnis der Muttersprache für Gastarbeiterkinder unerlässlich, die sich nach der Rückkehr in ihr Herkunftsland in dessen Bildungssystem oder wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben werden eingliedern müssen.

Der Unterricht in der Sprache und Kultur des Herkunftslandes außerhalb der normalen Schulstunden führt zur Überforderung der Kinder. Die Richtlinie fordert daher die Mitgliedstaaten auf, den Unterricht in der Sprache und Kultur des Herkunftslandes während der ganzen Dauer der allgemeinen vollzeitlichen Schulpflicht in den normalen Lehrplan aufzunehmen. Es wäre wünschenswert, daß die Schüler auf der Sekundarstufe 2 (15 bis 18 Jahre) ihre Muttersprache als erste oder zweite Fremdsprache erlernen können. Es scheint kaum durchführbar, daß alle Schulen diese Wahlmöglichkeit nach der allgemeinen Schulpflicht anbieten können. Dies hat praktische Gründe: Schwierigkeiten, auf dieser Stufe, für alle Sprachen qualifizierte Lehrkräfte zu finden; wenig Schüler; Notwendigkeit, eine weitverbreitete Fremdsprache während der Berufsausbildung zu lehren.

Die Kommission erkennt an, daß die geplante bikulturelle Ausbildung je nach den von den Mitgliedstaaten gewählten Zielen und Methoden verlieren kann. Sie vertritt jedoch die Auffassung, daß diese bikulturelle Ausbildung den Kindern die Möglichkeit bieten muß, ihre Muttersprache zu erlernen und Unterricht über die historischen, geographischen, sozialen, kunsthistorischen und literarischen Gegebenheiten ihres Herkunftslandes zu erhalten.

Die Mitgliedstaaten wenden die besonderen Methoden und Verfahren an, die der Situation der Gastarbeiterkinder am besten angepaßt sind, wie z.B. den Einsatz "mobiler" Lehrer. Im übrigen halten sie sich an die im schulischen Bereich geltenden Bestimmungen, vor allem was die Mindest- und Höchstzahl der Schüler pro Klasse betrifft. Die Entscheidung darüber, ob ein ausländisches Kind Unterricht in der Sprache und Kultur seines Herkunftslandes erhalten soll, ist allein Sache der Eltern oder des Vormundes.

9. Bei allen Lehrkräften (Art. 4), die Gastarbeiterkinder betreuen, muß ein Verständnis für die spezifischen Probleme ihrer Schüler geweckt werden. Lehrer, die in den Aufnahmeklassen unterrichten sollen, müssen mit der konkreten Anwendung der Methoden des intensiven Sprachunterrichts vertraut gemacht werden und eingehende Informationen über die Psychologie und Kultur der ihnen anvertrauten Kinder erhalten. Kein Mitgliedstaat verfügt derzeit über eine ausreichende Zahl von Lehrkräften, die in der Lage wären, die Sprache und Kultur der Herkunftsländer aller Wanderarbeitnehmer zu unterrichten. Es muß daher eventuell auf ausländische Lehrkräfte zurückgegriffen werden, die ihrerseits mit der Sprache, dem Bildungssystem und den pädagogischen Methoden des Aufnahmelandes vertraut gemacht werden müssen.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ausländische Lehrkräfte immer dann einzustellen, wenn der Einsatz einheimischer Lehrer für den Unterricht nach Artikel 3 nicht möglich ist. Das Aufnahmeland ist natürlich für das Erziehungswesen in seinem Lande allein zuständig. Die ausländischen Lehrkräfte werden daher den zuständigen Behörden des jeweiligen Aufnahmelandes unterstellt. Bei der Einstellung ausländischer Lehrkräfte sind verschiedene Formen möglich: zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Abordnung, Einstellung im Angestelltenverhältnis, gleiches Dienstverhältnis wie einheimische Lehrer. Es ist Aufgabe des Aufnahmelandes, mit Hilfe der zuständigen Stellen des Herkunftslandes notfalls eine gerechte Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit der arbeitsrechtlichen Stellung, der gegenseitigen Anerkennung von Befähigungsnachweisen, den Arbeitsbedingungen, der Laufbahn sowie den sozialen Ansprüchen zu finden.

10. Artikel 5 bis 7 enthalten die in Richtlinien allgemein üblichen Schlußklauseln. Eine Frist von 3 Jahren scheint angebracht, damit die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie ergreifen können.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATESüber die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49 und 235,

AUF VORSCHLAG DER KOMMISSION,

NACH STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,

NACH STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner EntschlieÙung vom 21. Januar 1974 über ein soziales Aktionsprogramm hat der Rat Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vor allem hinsichtlich der Probleme der Aufnahme im Gastland und der Ausbildung der Kinder unter die vordringlich durchzuführenden Maßnahmen eingereiht.

In dieser EntschlieÙung wird die Verwirklichung der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer der Gemeinschaft und der Arbeitnehmer aus Drittländern sowie ihrer Familienangehörigen hinsichtlich der Lebensbedingungen gefordert.

Die im Rat vereinigten Bildungsminister haben in ihrer EntschlieÙung vom 6. Juni 1974 der Schaffung besserer Ausbildungs- und Berufsausbildungsmöglichkeiten für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und dritter Länder sowie für ihre Kinder Priorität zuerkannt.

Es ist notwendig, daß die Kinder von Wanderarbeitnehmern eine Ausbildung erhalten, die ihrer besonderen Situation angepaßt ist und durch die ihr Zugang zu allen Stufen des Bildungswesens und der Berufsausbildung gesichert wird.

.../...

Den Kindern von Wanderarbeitnehmern muß Förderunterricht in der Sprache des Aufnahmelandes erteilt werden, damit sie sich möglichst schnell in das schulische Milieu bzw. das Berufsausbildungssystem des Aufnahmelandes eingewöhnen.

Es ist zweckmäßig, daß die Kinder von Wanderarbeitnehmern Unterricht in ihrer Muttersprache und in der Kultur des Herkunftslandes erhalten, damit einerseits die volle Entfaltung der Persönlichkeit von Kindern, die in zwei Kulturkreisen leben, gewährleistet ist und andererseits die Möglichkeit der Wiedereingliederung in das Schulwesen und das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben des Herkunftslandes offengehalten wird.

Diese Schulpflicht muß auf alle Kinder von Wanderarbeitnehmern der Gemeinschaft unabhängig von ihrem Herkunftsland und der Art der Berufstätigkeit der für sie unterhaltspflichtigen Personen ausgedehnt werden. Mit diesem System wird zu einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Gemeinschaft beigetragen. Im Vertrag sind die hierzu erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen. Es muß daher auf die Bestimmungen von Artikel 235 zurückgegriffen werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten fördern in ihren Hoheitsgebieten die schrittweise Anpassung der Kinder von Wanderarbeitnehmern an das Schulsystem und das gesellschaftliche Leben des Gastlandes und sorgen gleichzeitig für die Erhaltung der sprachlichen und kulturellen Bande der Kinder zu ihrem Herkunftsland.

Kinder von Wanderarbeitnehmern im Sinne dieser Richtlinie sind unterhaltsberechtigzte Kinder von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittlandes, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem der Betreffende eine abhängige oder selbständige berufliche Beschäftigung ausübt, wohnen.

.../...

Artikel 2

Hierzu ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten für die Kinder von Wanderarbeitnehmern einen angemessenen und kostenlosen Aufnahmeunterricht anzubieten, der hauptsächlich in einem Förderunterricht in der Sprache oder einer der Amtssprachen des Aufnahmelandes besteht. Dieser Unterricht wird den im Sinne der Gesetzgebung des Aufnahmelandes voll- oder teilzeitlich schulpflichtigen Kindern von Wanderarbeitnehmern erteilt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ergreifen ferner alle Maßnahmen, damit in den Lehrplan der Schulen der kostenlose Unterricht in der Muttersprache und in der Kultur des Herkunftslandes der Kinder von Wanderarbeitnehmern aufgenommen wird, durch den die in Artikel 1 genannten Ziele verwirklicht werden können. Unabhängig von den in den Mitgliedstaaten angewandten besonderen Methoden und Verfahren, die der Lage dieser Kinder besser angepaßt sind, muß der Unterricht gemäß den Unterrichtsnormen des Aufnahmelandes erteilt werden, vor allem was die Schülermindest- und höchstzahl pro Klasse betrifft. Dieser Unterricht ist während der ganzen Dauer der allgemeinen vollzeitlichen Schulpflicht im Sinne der Gesetzgebung des Aufnahmelandes zu erteilen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ausbildung sowohl der Lehrkräfte, die den Förderunterricht in der Sprache des Aufnahmelandes erteilen, wie auch derjenigen Lehrer zu gewährleisten, die den Unterricht in der Muttersprache und der Kultur des Herkunftslandes des Kindes erteilen sollen. Für den Unterricht in der Muttersprache und der Kultur des Herkunftslandes werden, soweit sich dies als notwendig erweist, ausländische Lehrkräfte herangezogen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen innerhalb von drei Jahren die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unmittelbar in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission darüber hinaus über alle Rechts- und Verwaltungs- oder sonstigen Vorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 6

Binnen vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle erforderlichen Angaben, damit diese dem Rat über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten kann.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.